

Besondere Bestimmungen für die Zulassung  
zum Masterstudiengang (BBZM-EM)

## **Expanded Media**

**Master of Arts**

des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 21.05.2019

Gültig ab 01.04.2020

## **Inhalt**

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zulassungskommission.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Bewerbung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Eignungsfeststellung .....</b>	<b>3</b>

## § 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Expanded Media.

## § 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus 3 Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Abs. 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

## § 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. August und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungsschluss für Bewerber\*innen mit einem internationalen Bachelor- oder Diplomabschluss ist der 1. Juni für das Wintersemester und der 1. Dezember für das Sommersemester.
- (2) Die Bewerber\*innen bewerben sich für einen der drei Schwerpunkte Expanded Story Worlds, Expanded Sound & Music oder Expanded Realities.
- (3) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:
  - a. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. §2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das Diploma Supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts;
  - b. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf;
  - c. Motivationsschreiben (personal statement), welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang und dem gewählten Schwerpunkt begründet (max 3.000 Zeichen);
  - d. Mappe mit 3 bis 5 Arbeitsproben;
  - e. Exposé über das avisierte Forschungs- und Entwicklungsfeld (max 6.000 Zeichen);
  - f. Falls vorhanden: Nachweis von Praxiserfahrung (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben).
- (4) Die Unterlagen zu a. bis c. müssen vollständig eingereicht werden. Liegen sie zu Bewerbungsschluss nicht vor, führt das zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren. Werden keine Unterlagen zu d. und e. eingereicht, erhält die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung zu den entsprechenden Kriterien gemäß § 4 Abs. 1 f. und g. jeweils 0 Punkte.

## § 4 Eignungsfeststellung

- (1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:
  - a. Gesamtnote des Vorstudiums - maximal 30 Punkte  
Es wird die Gesamtnote des Vorstudiums berücksichtigt. Negative Punkte werden nicht vergeben.  
(Formel: Punkte = 20 \* (2,5 - Gesamtnote))

- b. Einschlägigkeit des Vorstudiums für den gewählten Schwerpunkt - maximal 20 Punkte  
Es werden nur einschlägige Module bis maximal 200 CP nach ECTS in der Wertung berücksichtigt. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet.  
(Formel: Punkte = einschlägige CP \* 0,1)
  - c. Dauer der Praxiserfahrung - maximal 20 Punkte  
Es werden die einschlägigen Praxis-Monate (max. 20 Monate) nach dem Studienabschluss berücksichtigt.  
(Formel: Punkte = Anzahl Praxis-Monate)
  - d. Qualifizierte Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen - maximal 20 Punkte  
Es werden Anzahl, Art der Preise sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt.  
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
  - e. Motivationsschreiben - maximal 5 Punkte  
Es wird die Qualität des Motivationsschreibens für den gewählten Schwerpunkt bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Glaubhaftigkeit und Formulierung.  
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
  - f. Exposé - maximal 20 Punkte  
Es wird die Qualität des Exposés für den gewählten Schwerpunkt bewertet. Kriterien für die Qualität sind Aktualität und Relevanz des avisierten Forschungs- und Entwicklungsfeldes sowie Vorerfahrungen und Intensität der Auseinandersetzung mit diesem Feld.  
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
  - g. Mappe mit Arbeitsproben - maximal 40 Punkte  
Es wird die Qualität der Arbeitsproben bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Konzeption, Gestalterische Qualität, Technische Qualität, Komplexität, professionelle Methodik, Dokumentation.  
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- (2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 75 Punkte oder mehr erreicht hat.

Dieburg, den 21.05.2019

Prof. Wilhelm Weber

Dekan